

Merkblatt für Eltern über die ausserhäusliche Kinderbetreuung gültig ab 01. Mai 2025

Liegen die Voraussetzungen gemäss der **Ausserhäuslichen Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung (AKBV)** vor, werden Förderbeiträge (Subventionen) des Staates (und somit einkommensabhängige Tarife) ausgerichtet.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Mindestens ein Elternteil muss im **Inland wohnhaft sein** und/oder der **ordentlichen Besteuerung** im Inland unterliegen
- **Anmeldung** des Kindes muss über das „**Elternportal**“ erfolgen (Onlineplattform für die Erfassung aller erforderlichen Daten und die Anmeldung der Betreuung)
- Offenlegung des Familienjahreseinkommens mittels **Erwerbsbescheinigung**, erhältlich bei der Gemeinde
- Alle für die einkommensabhängige Tarifberechnung erforderlichen Angaben und Unterlagen

Welche Pflichten haben die Eltern?

- Selbstdeklarationspflicht der Eltern
- Meldepflicht bei Veränderung des Haushaltes oder Einkommens
- Nachweispflicht

Was zählt zum Familienjahreseinkommen?

- Zum **Familienjahreseinkommen** zählt der gesamte Brutto-Erwerb, der mit dem zu betreuenden Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder faktischen Lebenspartner. (siehe Art. 8 AKBV)

Wann muss die Erwerbsbescheinigung erneuert werden?

- Die aktuellste Erwerbsbescheinigung muss jährlich bis zum 1. Januar auf das Elternportal hochgeladen und der Betreuungseinrichtung übermittelt werden.

Welche Veränderungen müssen der Kinderbetreuungseinrichtung gemeldet und im Elternportal abgeändert werden?

- Kontaktdaten wie Adressänderung
- Trennung, neue Partnerschaft, Auflösen/Zusammenlegen Haushalt
- Neue Einkommensverhältnisse
- Ein um mehr als 20 % verändertes Familieneinkommen (durch Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, Wiederaufnahme einer Arbeit, Änderung des Pensums, Zusammenlegen oder Auflösen von Haushalten etc.) ist der Betreuungseinrichtung zwecks Prüfung der Förderbeiträge umgehend zu melden (siehe Art. 12 AKBV).

Was passiert, wenn ich finanzielle Beiträge zu Unrecht bezogen habe?

- Zu Unrecht bezogene finanzielle Beiträge des Staates werden u.a. zurückgefordert, wenn die Voraussetzungen für die Ausrichtung nicht erfüllt sind, oder sie durch unrichtige und unvollständige Angaben oder Verschweigen von Tatsachen (insbesondere die Meldung betreffend verändertem Familieneinkommen) zu Unrecht ausgerichtet wurden (siehe Art. 15 AKBV).

Was ist eine Tarifgruppe?

- Je nach Alter gibt es unterschiedliche Tarifgruppen, nach denen sich die Tarfberechnungen richten: Säugling, Kleinkind, Schulkind
- Die Umstellung von der Tarifgruppe Säugling zur Tarifgruppe Kleinkind erfolgt automatisch zum 1. Tag des Folgemonates nach Vollendung des 18. Lebensmonates
- Der Kleinkindtarif gilt bis zum Eintritt in den Kindergarten
- Ab Eintritt in den Kindergarten gilt mit Beginn des Schuljahres der Tarif für Schulkinder



AMT FÜR SOZIALE DIENSTE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Wer ist Aufsichtsbehörde?

- Das Amt für Soziale Dienste als Aufsichtsbehörde führt stichprobenartig Überprüfungen durch. Zu diesem Zweck können weitere Auskünfte und Unterlagen einverlangt werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen Ihre ausserhäusliche Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung.

Die Ausserhäusliche Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung (AKBV) ist unter www.gesetze.li abrufbar.